

9. Bedarf die Frau zum rechtswirksamen Abschluß eines Pachtvertrags über ein zu ihrem eingebrachten Gut gehöriges Landgut der Einwilligung des Mannes?

B.G.B. §§ 1395, 1396, 1399.

III Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1904 i. S. 1. D., 2. Frau M. Th.,
3. deren Ehemann S. Th. (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. III. 20/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Diese Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die Mutter des Beklagten zu 1, Frau D., hat durch notariellen Pachtvertrag vom 30. Oktober 1902 das ihr gehörige Rittergut Alt-S. für die Zeit vom 1. Juli 1903 bis zum 1. Juli 1921 an den Kläger verpachtet. Der Pachtzins wurde auf 5500 *M*, und falls die Verpächterin vor Beendigung der Pacht sterben sollte, von deren Tode an auf 5000 *M* jährlich festgesetzt. Das verpachtete Rittergut gehörte zum eingebrachten Gut der Verpächterin; ihr Ehemann hat den Pachtvertrag nicht genehmigt. Anfang 1903 ist die Verpächterin gestorben und hat ihren Ehemann Johann D. und ihren Sohn, den Beklagten zu 1, als Erben hinterlassen. Im Februar 1903 ist auch Johann D. gestorben und von den Beklagten zu 1 und 2 beerbt worden. Der Kläger beantragt, die Erben der Verpächterin — die Beklagten zu 1 und 2 — als Gesamtschuldner zur Einräumung des Pachtbesitzes und den Beklagten zu 3 zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Beklagten zu 2, seiner Ehefrau, zu verurteilen. Das Berufungsgericht hat in Abänderung des die Klage abweisenden ersten Urteils auf die Berufung des Klägers nach dem Klagantrag erkannt.

Der Revision der Beklagten war der Erfolg zu versagen.

Der Einwand der Beklagten, daß der Pachtvertrag nach §§ 1395, 1396 B.G.B. ungültig sei, weil der Ehemann der Verpächterin seine Einwilligung nicht erteilt, vielmehr verweigert habe, ist vom Berufungsgericht mit Recht unter der Begründung verworfen worden, daß der Pachtvertrag keine Verfügung über eingebrachtes Gut im Sinne der §§ 1395, 1396 B.G.B. enthält, vielmehr als ein Rechtsgeschäft sich darstellt, durch das sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet hat, und dessen Gültigkeit von der Genehmigung des Mannes nicht abhängig ist. Während der § 1395 B.G.B. vorschreibt, daß die Frau zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes bedarf, und nach § 1396 Abs. 1 B.G.B. die Wirksamkeit eines Vertrages, durch welchen die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, von der Genehmigung des Mannes abhängt, bestimmt der § 1399 Abs. 1 B.G.B., daß zu Rechtsgeschäften,

durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich ist. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung war die Frau zum Abschluß des Pachtvertrages, durch den sie sich zur Gewährung des Gebrauchs und Fruchtgenusses des Rittergutes für die Dauer der Pachtzeit — also zu einer Leistung — verpflichtete (§§ 581. 241 B.G.B.), ohne Zustimmung des Mannes befugt. Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 1395 bis 1399 ist die Frau in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, und zwar weder in ihrer Eigenschaft als Ehefrau unmittelbar in Folge der Ehe, noch mittelbar in Folge des Güterrechts; dagegen wird zur Sicherung der Rechte des Mannes auf Besitz, Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes (§§ 1363. 1373 ff. B.G.B.) und zur Verhütung einseitiger Rechtshandlungen der Frau, welche eine unmittelbare Rechtswirkung auf das eingebrachte Gut enthalten, die Verfügungsfähigkeit der Frau in betreff des eingebrachten Gutes einer Beschränkung unterworfen. Durch den Abschluß des Pachtvertrages wird aber in die Rechte des Mannes an dem eingebrachten Gut nicht eingegriffen. Es ist nicht richtig, wenn die Revision im Anschluß an das erste Urteil geltend macht, daß durch den Pachtvertrag das Rittergut der Verpächterin und ihrem Manne auf die Dauer der Pachtzeit entzogen werde. Der Abschluß des Pachtvertrages begründete nur ein Schuldverhältnis, vermöge dessen die Verpächterin zur Gewährung des Pachtbesizes verpflichtet war. Der Pachtbesitz selbst würde erst durch Erfüllung der Verpflichtung auf den Pächter übertragen worden sein. Diese Besitzübertragung brauchte der Mann bei seinen Lebzeiten wegen der an dem eingebrachten Gut ihm zustehenden Rechte nicht zu dulden, und der Kläger hätte auf Grund eines gegen die Frau erwirkten vollstreckbaren Urteils die Überlassung des Rittergutes gegen den Mann nicht erzwingen können, solange er nicht gegen diesen ein Urteil auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut (§ 739 B.P.D.) oder einen vollstreckbaren Schuldtitel nach § 794 B.P.D. erwirkt hätte. Die Rechte des Mannes an dem eingebrachten Gut sind aber mit seinem Tode erloschen und können dem Anspruche des Klägers nicht entgegengehalten werden.

Vgl. Motive zum I. Entw. Bd. 4 S. 219 bis 230; Protokolle (Guttentag'sche Ausgabe) Bd. 4 S. 180; Entsch. des R.G.'s in
 Rinnik Rh 49 S. 416 Rh 54 S. 46

Das erste Urteil, auf dessen Begründung die Revision Bezug nimmt, erwägt ferner, daß der Pachtvertrag, selbst wenn er nach § 1399 B.G.B. zu beurteilen wäre, doch nach Abs. 2 des § 1399 in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Ehemann gegenüber unwirksam sein würde, und daß diese Unwirksamkeit bei dem Widerspruch des Ehemannes gegen den Pachtvertrag auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Ehefrau bestehen bleibe und auch nicht durch den darauf erfolgten Tod des Ehemannes beseitigt werde. Diese Ausführung ist nicht zutreffend. Die Bestimmungen im Abs. 2 des § 1399 B.G.B. betreffen die Frage, inwiefern ein solches Rechtsgeschäft, das von der Frau allein vorgenommen ist, dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Um diese Frage handelt es sich aber nicht. Vielmehr ist die Klage auf Einräumung des Pachtbesitzes begründet, wenn die Frau — und demzufolge ihre Erben — durch den von ihr ohne Zustimmung des Mannes abgeschlossenen Pachtvertrag verpflichtet wurden.“ . . .